Teltow, den 3. April 1867.

Teltower Kreisblatt.

№ 14. 12. Jahrg.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch.
Bestellungen nehmen sämmtliche Königl. Post-Anstalten an.
Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:
Cöpenick: Rathmann Liese.
Zossen: Kaufmann W. Müller.
Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.
Königs-Wusterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.
Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Große, Roßstr. 1a.

Amtliches.

Ich erinnere daran, daß diese Zeit zu gehöriger Bepflanzung der öffentlichen Wege benutzt werde.

Die Wege müssen an beiden Seiten bepflanzt sein. Die neugepflanzten Alleebäume müssen eine Stärke von mindestens 2 Zoll, eine Höhe von mindestens 8 Fuß haben und dürfen höchstens 12 Schritt von einander entfernt sein.

Die Polizeibehörden des Kreises ersuche, auf gehörige Bepflanzung zu halten, die Gendarmen beauftrage ich, Säumige den Polizeibehörden anzuzeigen.

Teltow, den 2. April 1867 Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Durch das Gesetz vom 9. Februar d. J. — Ges.-S. S. 217 — ist bestimmt, daß die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Militair-Personen der Feld-Armee vom Oberfeuerwerker abwärts, im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, Unterstützungen aus Staatsmitteln, und zwar

1) die Wittwen der Oberfeuerwerker ꝛc. — 100 Thlr.,
2) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere — 75 Thlr. und
3) die Wittwen der übrigen Soldaten — 50 Thlr.

jährlich, ferner

für die Kinder im Falle des Bedürfnisses bis zum vollendeten 15. Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihülfe, für jedes Kind im Betrage von 30 Thlr. jährlich

erhalten sollen.

Die Magisträte und Ortsvorstände im Kreise veranlasse ich daher, dies sofort in ihren resp. Gemeinden zur Kenntnißnahme der Betheiligten zu bringen, etwaige Unterstützungs-Anträge anzunehmen und nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung der persönlichen Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse eine Nachweisung nach dem hierunter angegebenen Schema, jeden einzelnen Antrag in eine besondere Nachweisung aufzustellen, die angegebenen Rubriken sorgfältig und genau auszufüllen, und mir sodann die Nachweisung unter Beifügung einer gutachtlichen Aeußerung der Ortsbehörde über den Grad der Bedürftigkeit (ob die Unterstützung dringend nothwendig, oder nothwendig, oder wünschenswerth) sowie der etwa in dem Besitz der Wittwe befindlichen Militair-Papiere und des Todtenscheins ihres Ehemannes schleunigst, spätestens bis zum **15. April cr.** hierher einzureichen.

Teltow, den 30. März 1867. **Der Landrath.** Frhr. von Gayl.

Antrag

auf Gewährung einer laufenden Unterstützung für . . zu . hinterbliebene Wittwe eines im Kriege gegen Oesterreich 1866 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

a) Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b) Ort c) Datum d) Ursache des Todes	a) Vor- u. Zuname der hinterbliebenen Wittwe. b) Wohnort derselben.	Hinterbliebene Kinder. Alter und Beschäftigung derselben.	Etwaiges Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der Wittwe.	Vermögen, Schulden, Lasten, Pension, Kinder-Pflegegelder.	Ob die Wittwe anderweite Unterstützung genießt oder zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit. Angabe sonstiger Motive des Antrages.	Die Unterstützung wird erachtet als				Bemerkungen.
							A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	